

ACO Ahlmann SE & Co. KG  
15.12.2024

## **Compliance – Meldestelle und Beschwerdebeauftragter**

### **1. Verfahrensbeschreibung Compliance - Hinweisgeber**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben im letzten Jahr für alle Unternehmen der ACO Gruppe das Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt und eine Ombudsperson bestellt, die für die vertrauliche Entgegennahme Ihrer Hinweise zu Verstößen und Fehlverhalten zuständig ist. Unsere Ombudsperson handelt eigenverantwortlich, unabhängig und ist neutral. Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Sie haben im Falle der Abgabe von Meldungen, die nicht rechtsmissbräuchlich sind, keinerlei Nachteile zu befürchten.

Die Ombudsperson ist auch Beschwerdebeauftragter nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 LkSG).

### **2. Zuständige Stelle**

Zuständige Ombudsperson ist:  
Dominik Bleckmann, Leiter Compliance der  
Datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen  
Telefon: +49 421 6966 32 349  
E-Mail-Adresse: [compliance@dsn-group.de](mailto:compliance@dsn-group.de)

Unsere Ombudsperson ist unabhängig und eigenverantwortlich. Dadurch wird sichergestellt, dass die hinweisgebenden Personen vor Repressalien und sonstigen Nachteilen geschützt werden. Eine Weitergabe der Daten der hinweisgebenden Person erfolgt nur,  
-soweit das Gesetz dies ausdrücklich gestattet (§§ 9, 35 HinSchG) oder  
-die hinweisgebende Person in die Weitergabe einwilligt.

### **3. Meldekanäle**

Ihre Hinweise können wie folgt erteilt werden:  
-persönliche Vorsprache nach Vereinbarung eines Termins,

-durch Übersendung einer schriftlichen Meldung per Post,  
-telefonisch  
-elektronisch per E-Mail  
Datenschutz nord GmbH, Consul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen  
Telefon: +49 421 6966 32 349  
E-Mail-Adresse: [compliance@dsn-group.de](mailto:compliance@dsn-group.de)

Sie haben die Möglichkeit, über unsere Meldestelle Ihre Meldung abzugeben. Sie entscheiden, ob und welche Ihrer Kontaktdaten Sie angeben und ob Sie eine Rückmeldung wünschen. Sofern Sie eine Rückmeldung wünschen und Ihre Kontaktdaten angeben, erhalten Sie innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Meldung auf dem von Ihnen angegebenen Kommunikationsweg.

Im Weiteren erhalten Sie innerhalb von 3 Monaten eine Information über den Umgang mit Ihrem Hinweis einschl. etwaigen ergriffene Maßnahmen.

#### **4. Verfahrensablauf**

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

Die Ombudsperson erhält Ihre Meldung auf den oben beschriebenen Meldewegen. Soweit Sie Ihre Kontaktdaten hinterlassen haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, wie auch eine Abschlussmitteilung.

Ihre personenbezogenen Daten als Hinweisgeber/ Hinweisgeberin werden von der Ombudsperson streng vertraulich und eigenverantwortlich verarbeitet. Wir haben als Unternehmen hier keinerlei Zugriff auf Ihre Daten als hinweisgebende Person. Eine Weitergabe der Daten der hinweisgebenden Person ist nur dann zulässig, wenn die hinweisgebende Person in eine Weitergabe einwilligt oder diese direkt wünscht oder es sich um eine missbräuchliche Meldung handelt. Missbräuchlich ist eine Meldung, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ist. Hierbei handelt es sich um Meldung, bei denen die Missbräuchlichkeit offensichtlich ist, es also um Meldungen mit verleumderischen Inhalten geht.

Weiterhin hält die Ombudsperson Kontakt zu Ihnen, soweit Sie eine Kontaktmöglichkeit hinterlassen haben und weitere Sachverhaltsangaben erforderlich sind.

Die Ombudsperson prüft die Meldung, inwieweit es sich

- um einen Verstoß i. S. d. HinSchG,
- um ein Risiko gem. § 8 LkSG
- ein compliance-relevantes Risiko

handelt. Weiterhin wird Plausibilität und Schlüssigkeit geprüft. Hier kann es im Einzelfall sinnvoll sein, der Ombudsperson Kontaktdaten zu hinterlassen, um etwaige Rückfragen klären zu können. Auch klärt er die Frage der Missbräuchlichkeit der Meldung.

Im Rahmen der gesetzlichen Pflicht werden auch die Folgemaßnahmen durch die Ombudsperson sichergestellt, wie

- interne Untersuchungen
- Sachverhaltsaufklärungsmaßnahmen
- Kontaktaufnahme zu den von der Meldung betroffenen Personen
- Abschluss der Untersuchung durch Einstellung, Weitergabe an die zuständigen Stellen im Unternehmen

## **5. Anwendungsbereiche**

Sie haben die Möglichkeit, Meldungen zu Rechtsverstößen oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten, insbesondere in folgenden Bereichen abgeben:

- strafbewehrte Verstöße
- bußgeldbewehrte Verstöße gegen Schutznormen für Leib, Leben und Gesundheit, oder Beschäftigte und ihre Vertretungsorgane
  - Öffentliches Auftragswesen
  - Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
  - Produktsicherheit und -konformität
  - Verkehrssicherheit
  - Umweltschutz
  - Lebensmittelsicherheit
  - Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit
  - Verbraucherschutz
  - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

-menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der ACO-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch können Sie Hinweise zu Verstößen in anderen Bereichen abgeben. Den genauen Anwendungsbereich, der im Folgenden aufgeführt wird, entnehmen Sie [§ 2 GeschGehG](#) bzw. § 8 LkSG.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob der Anwendungsbereich von Ihrer Meldung betroffen ist, können Sie gerne mit der Ombudsperson klären. Hier wird darauf hingewiesen, dass eine Meldung, die Sie im guten Glauben abgeben, die aber unbegründet ist, nicht rechtsmissbräuchlich ist und Sie somit keinerlei Nachteile zu befürchten haben.

Dies gilt auch für Meldungen, die nicht unter das HinSchG oder dem LkSG fallen. Daher möchten wir Sie bitten, sobald Sie den Eindruck eines Fehlverhaltens oder eines Rechtsverstoßes im Unternehmen haben, melden Sie dies bitte an unsere Ombudsperson. Diese wird mit Ihnen den Sachverhalt klären und mit Ihrer Meldung vertraulich umgehen.